

Stadt Grevesmühlen  
Der Bürgermeister

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

### BAULEITPLANUNG DER STADT GREVESMÜEHLEN

**Satzung über den Bebauungsplan Nr. 41 "Neu Degtow West" der Stadt Grevesmühlen**

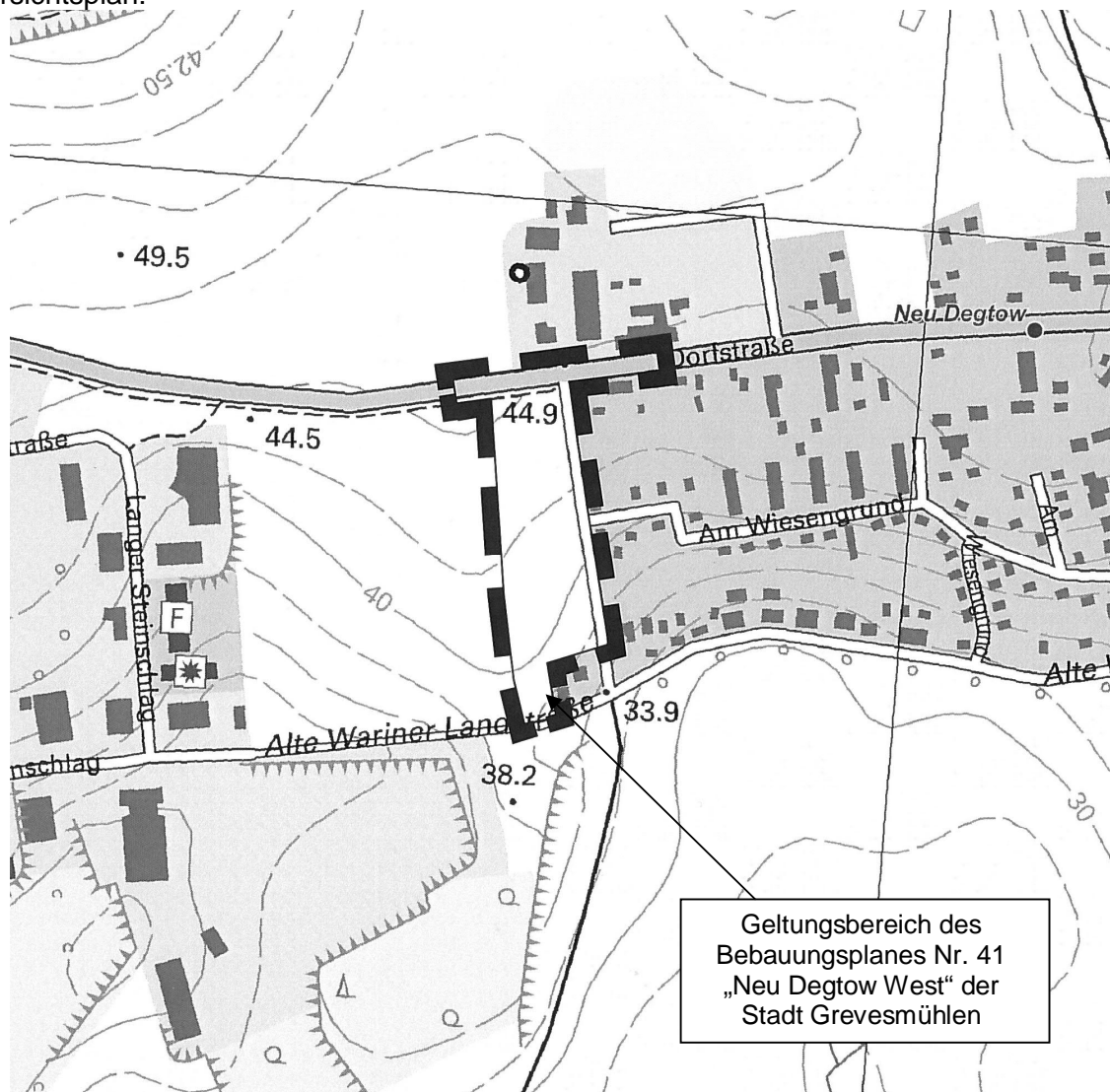
**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen hat in ihrer Sitzung am 11.12.2017 den Bebauungsplan Nr. 41 mit der Gebietsbezeichnung "Neu Degtow West", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 41 „Neu Degtow West“ wird begrenzt:

- im Norden - durch den Verlauf der B105
  - im Osten - durch die Dorfstraße mit angrenzender Wohnbebauung
  - im Süden - durch die Straße „Langer Steinschlag“
  - im Westen - durch landwirtschaftlich genutzte Flächen
- und ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Übersichtsplan:



Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 41 tritt am Erscheinungstag dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Satzung, die dazugehörige Begründung und zusammenfassende Erklärung sowie die der Satzung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und DIN-Normen) ab diesem Tage im Bauamt der Stadt Grevesmühlen, Rathausplatz 1, Haus 2, 23936 Grevesmühlen, während der Dienststunden einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen. Zusätzlich sind die Unterlagen zur Satzung auf der Internetseite der Stadt Grevesmühlen unter <https://www.grevesmuehlen.eu/stadt/stadtentwicklung/bebauungspläne-und-satzungen/> einsehbar.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 41 sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Grevesmühlen geltend gemacht worden sind.

Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auch auf der Internetseite der Stadt Grevesmühlen unter <https://www.grevesmuehlen.eu/politik/bekanntmachungen> veröffentlicht.

Grevesmühlen, den 04.10.2018

L. Prahler  
Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen

(- Siegel-)